



# STADT HALVER

## Bekanntmachung der Stadt Halver

### **Satzung der Stadt Halver gemäß § 34 BauGB für das Gebiet Halver – Anschlag, 1. Änderung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange**

Mit Dringlichkeitsbeschluss vom 16.03.2020 – genehmigt durch den Hauptausschuss – anstelle des Rates am 11.05.2020 – wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Das Verfahren zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Halver für das Gebiet Halver-Anschlag gemäß § 34 BauGB für das aus dem Lageplan zu ersehende Gebiet wird eingeleitet.
2. Die Satzung erhält die Bezeichnung: Satzung der Stadt Halver gemäß § 34 (4) BauGB für das Gebiet Halver-Anschlag, 1. Änderung.
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs wird entsprechend dem vorgelegten Lageplan festgesetzt.

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2021 beschlossen:

1. Das eingeleitete Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung der Satzung der Stadt Halver gemäß § 34 BauGB für das Gebiet Halver – Anschlag für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird weitergeführt.
2. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
3. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie eine Bürgerversammlung sind durchzuführen.

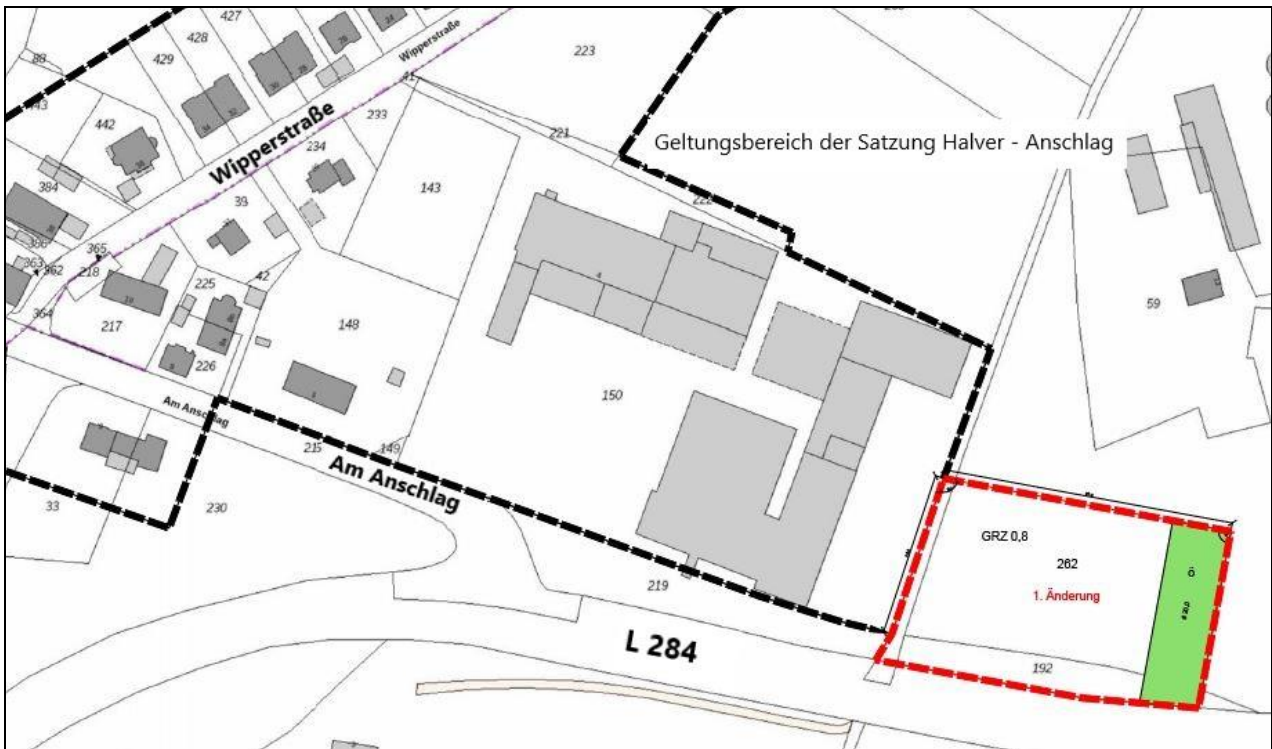
Die o.g. Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der 1. Änderung der Satzung für das Gebiet Halver – Anschlag soll die planungsrechtliche Grundlage für den beabsichtigten Neubau des Feuerwehrgerätehauses für den Löschzug Bommert geschaffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Das Gebiet der Satzungsänderung wird im Norden und Osten durch landwirtschaftliche Flächen, im Süden durch die L 284 und im Westen durch ein Metallverarbeitungsunternehmen begrenzt.

## Planbereich der Satzungsänderung:



### Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

**Montag, dem 06.09.2021, 18.00 Uhr,**

in der Aula des Anne-Frank-Gymnasiums, Kantstraße 2, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

### Hinweise im Rahmen der Corona-Pandemie:

Nach derzeitigem Stand (19.08.2021) ist der Zugang zur Bürgerversammlung ausschließlich nach der „3-G-Regel“ möglich, d.h. für genesene, geimpfte oder getestete Personen. Bitte bringen Sie daher einen entsprechenden Nachweis zur Versammlung mit.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

**06.09.2021 bis 08.10.2021 einschließlich**

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Thomasstraße 18, Zimmer 20, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([www.halver.de](http://www.halver.de)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bebauungspläne & Flächennutzungsplan“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Hinweise:

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 19.08.2021

Der Bürgermeister  
Michael Brosch